

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Abkürzungsverzeichnis	XXXIII
A. Einleitung	1
I. Untersuchungsgegenstand: Ausgleich von Kunst- und Persönlichkeitsschutz	1
II. Ziel der Untersuchung: Orientierungshilfe durch das Modell „Esra“	2
III. Gang der Untersuchung: Darstellung, Würdigung, Vorschlag ...	3
B. Die „Esra“-Entscheidung	5
I. Der Streitgegenständliche Roman: reale Vorlagen und literarische Figuren	6
II. Zwischenergebnis: Verhaftung in den und Überwindung von realen Bezügen	20
III. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Beschluß vom 13.6.2007	20
IV. Bundesgerichtshof: Entscheidung im Anschluß an den „Esra“-Beschluß	42
V. Zwischenergebnis: deutliche Trennung von Unterlassung und Schmerzensgeld	46
VI. Die „Mephisto“-Entscheidung als bisheriger Maßstab der Rechtsprechung: Fortführung und Veränderung der Entwicklungslinie durch „Esra“	48
VII. „Springer/Wallraff“-Entscheidung als Vergleich aus dem Presserecht	78
VIII. „Meere“-Parallelverfahren: „Esra“-Leitlinien für zivilrechtliche Verfahren	100

C. Die „Esra“-Entscheidung aus literaturwissenschaftlicher Sicht ..	112
I. Literaturwissenschaftliche Rezensionen zum Streit- gegenständlichen Roman	112
II. Literaturwissenschaftliche Aspekte der Entscheidung	118
III. Literaturwissenschaftliche Kritik an den einzelnen Entscheidungsgrundsätzen	260
IV. Literaturwissenschaftliche Kritik an dem Ergebnis	274
D. Das Spannungsverhältnis zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit im Rahmen der „Esra“-Entscheidung	277
I. Prüfungsmaßstab bei der Abwägung von Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht bei der „Esra“-Entscheidung ..	278
II. Historisch gewachsene Kunstfreiheit auf seiten der Beschwerdeführerin	291
III. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerinnen	321
IV. Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit	349
V. Zwischenergebnis: Stärkung der Kunst, Präzision zum Persönlichkeitsschutz	364
E. Die Verfassungsmäßigkeit der „Esra“-Entscheidung	366
I. Die Entscheidungsgrundsätze in der Einzelkritik	366
II. Kritik an dem Entscheidungsergebnis	435
III. Zwischenergebnis	446
F. Rechtsvergleich: weite Streuung im Interessenausgleich	452
I. Frankreich: ausgeprägter Persönlichkeitsschutz	455
II. Großbritannien: Betonung der Äußerungsfreiheit	463
III. Ausgleichende Positionen: Spanien, Schweiz	466
IV. Bilanz: Unterschiede in nationaler Ausgestaltung	471
V. Vergleich von Europa und den U.S.A.	472
G. Entwicklungslinie der Rechtsprechung nach dem „Esra“-Beschuß	479
I. Folgeentscheidung „Contergan“: Fortführung und Veränderung im Vergleich zu der „Esra“-Entscheidung	479

II. Folgeentscheidung „Pestalozzis Erben“: Fortführung und Veränderung im Vergleich zu der „Esra“-Entscheidung	498
III. Folgeentscheidung „Caroline von Monaco III“: Fortführung und Veränderung im Vergleich zur „Esra“- Entscheidung	512
H. Zusammenfassung	531
I. Ergebnisse/Thesen	531
II. Einführung literaturwissenschaftlicher und juristischer Auslegungskompetenz	535
III. Entwurf eines Prüfungsmodells	546
Literaturverzeichnis	559
Register	613

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXXIII
A. Einleitung	1
I. Untersuchungsgegenstand: Ausgleich von Kunst- und Persönlichkeitsschutz	1
II. Ziel der Untersuchung: Orientierungshilfe durch das Modell „Esra“	2
III. Gang der Untersuchung: Darstellung, Würdigung, Vorschlag	3
B. Die „Esra“-Entscheidung	5
I. Der streitgegenständliche Roman: reale Vorlagen und literarische Figuren	6
1. Reale Vorlagen	6
a) Ayşe Romey, die Exfreundin des Autors	6
b) Birsal Lemke, die Mutter von Ayşe Romey	7
c) Maxim Biller, der Autor des streitgegenständlichen Romans	7
2. Inhalt: Übersicht zu dem Gang der Erzählung und den literarischen Figuren	8
a) Inhalt und Aufbau der Erzählung: Hindernisse und Intrigen um Partnerschaft	8
b) Gestaltung der Erzählung: Zeit und Raum, Figur-Erzähler-Leser .	10
aa) Gestaltung von Zeit und Ort im Roman	10
bb) Beziehung von Figur und Erzähler, von Erzähler und Leser ..	11
c) Literarische Figuren: Ähnlichkeit mit und Eigenständigkeit von realen Vorlagen	13
aa) Esra: Ähnlichkeiten mit Romey, kultureller Konflikt, Intimszenen, Ayla	13
bb) Lale: Ähnlichkeiten mit Lemke, un-/mittelbares Negativbild .	16
cc) Adam: Ähnlichkeiten mit Biller, Schriftsteller, Nähe zu Esra, Verbissenheit	17

II. Zwischenergebnis: Verhaftung in den und Überwindung von realen Bezügen	20
III. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts: Beschluß vom 13.6.2007	20
1. Prozeßgeschichte: zivilrechtlicher Auftakt	21
a) Einstweiliges Verfügungsverfahren: vorübergehender Schutz durch Verbot	21
b) Landgericht München I: Eröffnen der Schachpartie „Kunst oder Person“	22
aa) Stellungnahme des Autors: „Esra“ ist Fiktion	22
bb) Urteil des Landgerichts München I vom 15.10.2003: erste, ausbaufähige Ansätze	24
c) Oberlandesgericht München: Konkretisierungen im Erkennbarkeitsbereich	27
d) Bundesgerichtshof: kein Bahnbrecher, aber Sprungbrett zum „Esra“-Beschluß	28
2. Stellungnahmen der Vertreter der literarischen Welt	30
a) Börsenverein des Deutschen Buchhandels: Verkennung des Kunstcharakters	30
b) Verband deutscher Schriftsteller: Lähmung des Literaturbetriebs .	31
c) P.E.N.-Zentrum Deutschland: mangelnde Verantwortlichkeit für Enthüllungen	32
d) Zwischenergebnis: Votum für die Kunstfreiheit	32
3. Parteienvortrag: Fiktion betrifft (nicht) reale Personen	33
a) Beschwerdeführerin	33
b) Klägerinnen	35
4. Entscheidungsgründe des Bundesverfassungsgerichts	35
a) Argumentation der Senatsmehrheit: Differenzierung zwischen den Klägerinnen	35
aa) Entscheidungsrahmen: Kontrolldichte, Zensur, Schutzbereichsverstärkung	36
bb) Erkennbarkeit: Einfallstor der Aktivierung des Persönlichkeitsschutzes	36
cc) Fiktionalitätsvermutung: Neuerung des „Esra“-Beschlusses ..	37
dd) „Je-desto“-Formel: feinmaschige Abwägung von Fiktion und Persönlichkeitsschutz	37
b) Abweichende Voten: zu weitgehende Beschränkung der Kunstfreiheit	40
aa) Sondervotum der Richter Hohmann-Dennhardt, Gaier: inkonsequente Entscheidung	40
bb) Sondervotum des Richters Hoffmann-Riem: Verkennen der Fiktionalitätsvermutung	42

IV. Bundesgerichtshof: Entscheidung im Anschluß an den „Esra“-Beschluß	42
1. Nach Zurückverweisung: keine schwere Persönlichkeits- rechtsverletzung	42
2. Entscheidung über Schmerzensgeldansprüche der Klägerinnen zu 1) und 2)	43
a) Kein Schmerzensgeld für die Tochter wegen der Subsidiarität des Anspruchs	43
b) Keine weitere Geltendmachung der Schmerzensgeldansprüche der Mutter	45
V. Zwischenergebnis: deutliche Trennung von Unterlassung und Schmerzensgeld	46
VI. Die „Mephisto“-Entscheidung als bisheriger Maßstab der Rechtsprechung: Fortführung und Veränderung der Entwicklungslinie durch „Esra“	48
1. Vorgeschichte im Fall „Mephisto“	48
a) Romaninhalt: Opportunist und Karrierist Höfgen	48
b) Gustaf Gründgens als reale Vorlage, Klaus Mann als Kontrapunkt	49
c) Prozeßgeschichte: verschiedene Ansätze zum Interessenausgleich	51
aa) Landgericht Hamburg: Vorrang der Kunst gegenüber dem Andenken an Verstorbene	51
bb) Oberlandesgericht Hamburg: Verankerung des postmortalen Persönlichkeitsschutzes	52
cc) Bundesgerichtshof: Unterschiede von Fiktion und Realität bedingen Romanverbot	53
2. Gerichtliche Entscheidung	54
a) Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde: Publikationsverbot	54
b) Abweichendes Votum von Stein: Verkennung des Kunstcharakters	55
c) Abweichendes Votum von Rupp-von Brünneck: Vorwurf der Inkonsequenz	56
3. Zwischenergebnis: Kritik an Senatsmehrheit und Sondervoten	57
4. Vergleich der Beschlüsse „Mephisto“ und „Esra“: Vorläufer und Fortschritt	58
a) Erkennbarkeit: qualitative Verschärfung, quantitative Erleichterung	59
b) Zwischenergebnis: „Esra“ als Modifikation und Präzision von „Mephisto“	62
c) Kunstspezifische Sicht bei „Mephisto“ als Vorläufer der Fiktionalitätsvermutung	63
d) Die „Ur-/Abbild“-Theorie als Grundlage der „Je-desto“-Formel ...	65

e) Zwischenergebnis: „Mephisto“ wäre nach „Esra“ heute wie damals zulässig	68
f) Art der Darstellung von Höfgen, Lale, Esra: unterschiedliche Dimensionen	70
g) Verhältnismäßigkeit als heutige Prüfungsstufe	71
h) Rechtskraft der Entscheidungen und ihre Beschränkung	72
aa) Zurückweisende Entscheidung: Höfgen und Esra	72
bb) Stattgebende Entscheidung: Lale	74
cc) Zwischenergebnis zur Rechtskraft von „Mephisto“ und „Esra“	75
5. Stellungnahme zu „Mephisto“: ausbaufähige Argumentation ..	75
6. Zwischenergebnis: zwei unverzichtbare Meilensteine der Kunstjudikatur	76
VII. „Springer/Wallraff“-Entscheidung als Vergleich aus dem Presserecht	78
1. Vorgeschichte im Fall „Springer/Wallraff“	78
a) Die Reportage „Der Aufmacher“ als Angriff auf das Persönlichkeitsrecht	78
aa) Ambivalentes Wesen und Faktizitätsanspruch der Reportage	78
bb) Unterscheidung von Reportage und Roman am Beispiel „Esra“	80
cc) Zwischenergebnis: „Esra“ ist keine Reportage	82
b) Personenberichterstattung im Boulevardjournalismus	83
c) Weitreichendes Instrumentarium im Rechtsschutz gegen Boulevardjournalismus	84
aa) Schadensersatz-, Entschädigungsanspruch für Persönlich- keitsrechtsverletzung	85
(1) Anspruchsgrundlage: Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG aus Rechtsfortbildung	85
(2) Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Anspruchs- voraussetzungen	86
bb) Unterlassungsanspruch: Unterschiede bei Wieder- holungsgefahr und Wortlaut	88
d) Rechtsschutz gegen fiktionale Texte: Unterlassung und negative Feststellung	89
e) Hintergrund und Inhalt der persönlichkeitsrechtsrelevanten Reportage	90
f) Prozeßgeschichte: vom Gesamtverbot zur vollum- fänglichen Zulässigkeit	92
2. Gerichtliche Entscheidung: salomonische Abwägung	92
3. Vergleich der Entscheidungen „Springer/Wallraff“ und „Esra“	93
a) Schutz der Reportage durch die Pressefreiheit	94
b) Abgrenzung zum Schutz von „Esra“ durch die Kunstfreiheit	96
aa) Keine Wahrheitspflicht für Biller	96
bb) Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Erkennbarkeits- maßstäben	97
cc) Menschenwürdegarantie	98

4. Zwischenergebnis: Ansätze des Journalismus als Anregung, nicht als Analogie	99
VIII. „Meere“-Parallelverfahren: „Esra“-Leitlinien für zivilrechtliche Verfahren	100
1. Vorgeschichte im „Meere“-Parallelverfahren	100
a) Autobiographisch inspirierter Roman wie im Fall „Esra“	100
b) Fiktionalisierte Liebesziehung vor Gericht wie im Fall „Esra“ ...	101
2. Entscheidung: innovative Erkennbarkeits-, ausdruckslose Abwägungsprüfung	102
3. Fiktion und Wirklichkeit: „Meere“ ist ein fiktionaler Text	104
a) Selbstreflexion, Vor-/Nachspann, phantastische Elemente, freie Erzählinstanz	104
b) Zwischenergebnis: markante Fiktion und Erkennbarkeit, zweifelhafte Abwägung	106
4. „Meere“-Ergebnis vertretbar, Argumentation ausbaufähig ...	107
5. Vergleich der Entscheidungen „Meere“ und „Esra“	109
a) Gemeinsamkeiten: Kunstfreiheit, Erkennbarkeit, Rezipient, Verhältnismäßigkeit	109
b) Unterschiede: Fiktionalitätsvermutung, „Je-desto“-Formel, Abwägungsfähigkeit	110
c) Zwischenergebnis: Gewinn an Rechtsklarheit durch „Esra“-Beschluss	111
C. Die „Esra“-Entscheidung aus literaturwissenschaftlicher Sicht ..	112
I. Literaturwissenschaftliche Rezensionen zum Streit- gegenständlichen Roman	112
1. „Esra“ als „Spiegelbild unserer Zeit“	113
2. „Esra“ als „pubertäres Nähkästchengeplauder“	114
3. „Esra“ als Roman einer Verletzung und verletzender Roman ..	116
4. Stellungnahme: Rezensionen als Denkanstoß für die Gerichtsentscheidung	116
II. Literaturwissenschaftliche Aspekte der Entscheidung	118
1. Literarizität: Was ist Literatur? Ist „Esra“ Literatur?	118
a) Problem der Begriffsbestimmung: Literatur als Neuzusammen- setzung	118
b) Ursprung der Literarizität bei Aristoteles	119
c) Bestimmungsversuch anhand der poetischen Funktion	121
d) Bestimmungsversuch auf Textebene (produktions-, werk-, rezeptionsästhetisch)	121
aa) Literarizität als Texteigenschaft	121
bb) Stellungnahme: „Esra“ auf Textebene als literarischer Text ..	124

e)	Bestimmungsversuch auf der Handlungsebene: empirische Erhebungen	125
aa)	Empirische, poststrukturalistische Ansätze: „Esra“ als Literatur aufgrund Rezeption	125
bb)	Stellungnahme: „Esra“ auf Handlungsebene als literarischer Text	126
f)	Zwischenergebnis: Literarizität, Texteigenschaft unter Einsicht der Rezipienten	126
2.	Fiktionalität bei „Esra“: Kunstgriff oder Berechnung?	127
a)	Fiktionalität in Abgrenzung zu Abstraktion, Fiktion, Fiktivität ..	128
aa)	Fiktionalität in Abgrenzung zur verallgemeinernden Abstraktion	128
bb)	Fiktionalität in Abgrenzung zum allgemeinen Begriff der Fiktion	128
cc)	Fiktionalität in Abgrenzung zur Fiktivität (ontologisches Wesen von Esra und Lale)	129
b)	Was ist Fiktionalität? Beschreibung von Fiktivität	130
aa)	Vorab Festlegung der Grenze des „Referenzkriteriums“: Subjektivität	131
bb)	Referenz: Ist der Bezug zu einer objektiven Welt, ist eine objektive Welt möglich?	132
cc)	Stellungnahme: Referentialisierung durch intersubjektive Beschaffenheit	133
dd)	Kein Wirklichkeitsbezug von „Esra“, keine Kategorisierung richtig-falsch	134
ee)	Zwischenergebnis zu Fiktion, Fiktivität, Fiktionalität und Referenzkriterium	136
c)	Begriff der Fiktion	137
aa)	Ansätze zur Bestimmung: Searle, Walton, Lamarque/Olsen .	137
bb)	Perspektiven zur Bestimmung: Texteigenschaft, Textprodukt, Leserbewertung	139
cc)	Stellungnahme: Fiktion als Texteigenschaft	140
d)	Fiktionalität und Realität	142
aa)	Keine klare Trennung der Welten von realen Klägerinnen und fiktiven Figuren	142
bb)	Spiel aus Fiktion und Wirklichkeit bei „Esra“	144
cc)	Einfluß der Klägerinnen auf die Figuren, Wirkung der Figuren auf die Klägerinnen	146
dd)	„Internal“ und „External Fields of Reference“ im Roman „Esra“	148
ee)	Aufgaben der Kunst: Abbildung, Unterstützung, Relevanz, Erkenntnisgewinn	149
e)	Zwischenergebnis zu Literarizität, Fiktionalität, Fiktionalitäts- vermutung	151
aa)	Verhältnis von Literarizität und Fiktionalität	151
bb)	Fiktionalitätsvermutung als Übersetzung der Ergebnisse in die Rechtswissenschaft	153

f) Fiktionssignale als Merkmale von Fiktionalität:	
Ist „Esra“ fiktional?	154
aa) Textuelle Fiktionssignale	154
bb) Paratextuelle Fiktionssignale	157
cc) Fiktionalität von „Esra“ aufgrund überwiegender Fiktionssignale	158
(1) Fiktionsverneinende Signale: textuelle und paratextuelle Realitätsnähe	158
(2) Uneindeutige Signale: Selbstreflexion und Erzählweise ..	161
(3) Fiktionsbegründende Signale	163
(4) Bilanzierung: Fiktionssignale überwiegen	165
g) Fiktionsgrade als Präzisierung von Fiktionalität:	
Inwieweit ist „Esra“ fiktional?	166
aa) Zulässigkeit von Fiktionsgraden: Kann man Fiktion abstufen?	166
bb) Unterscheidung in die Kategorien „möglich“ und „unmöglich“	168
cc) Unterscheidung der Objekte in die Kategorien „rein fiktiv“, „fiktiv-real“, „rein real“	169
dd) Geringer Fiktionsgrad (wirklichkeitsnah, doch fiktiv): Wer sind „Esra“ und „Lale“?	169
h) Autofiktion als Präzisierung von Fiktionalität:	
Inwieweit ist „Esra“ fiktional?	172
aa) Autobiographie: das Leben Billers	172
bb) Fiktion: das Leben Adams	174
cc) Autofiktion „Esra“ als Kombination von Autobiographie und Fiktion	174
i) Weitere Beispiele zum Verhältnis von Wirklichkeit und Fiktion in der Literatur	176
aa) „Die Leiden des jungen Werther“: tonangebende gesellschaftliche Themen	176
bb) „Doktor Faustus“: klarstellender Nachtrag zur Beruhigung erhitzter Gemüter	178
cc) „Wilsberg und der tote Professor“: kein Insiderwissen, kein Tabu des Sexuellen	180
dd) „Das Ende des Kanzlers – Der finale Rettungsschuss“: Nachahmungseffekt	183
ee) „Roman eines Schicksallosen“: kein Eingriff in Persönlich- keitsrechte Dritter	187
j) Zwischenergebnis: Weichenstellung Erkennbarkeit, Beeinträchtigungsintensität	189
3. Handelt es sich bei „Esra“ um einen Schlüsselroman?	189
a) Qualifizierung „Esras“ als Roman	189
b) Voraussetzungen für die Bestimmung als Schlüsselroman	191
c) Erstes Zwischenergebnis: keine Qualifizierung „Esras“ als Schlüsselroman	193

d) Zweites Zwischenergebnis: „Esra“ als autobiographisch inspirierter Roman	195
4. Rezeption des Romans „Esra“	196
a) Der Leser: Festlegung des Maßstabs	198
aa) Idealer Leser: korrekte Unterscheidung von Esra/Klägerin zu 1), Adam/Autor	198
bb) Vielfalt empirischer Leser	199
cc) Verständiger Durchschnittsleser: auffallende Ähnlichkeit Esra/Klägerin, Adam/Autor	201
b) Der Rezeptionsakt bei fiktionalen Texten: Unterscheidet der Leser zwischen erfundenen und realen Elementen?	202
aa) Kommunikationssituation beim fiktionalen Text „Esra“	203
bb) Kommunikationsprobleme beim fiktionalen Text „Esra“	204
(1) Wird „Esra“ anders gelesen als ein nichtfiktionaler Text?	204
(2) Wird „Esra“ ähnlich gelesen wie ein nichtfiktionaler Text?	208
(3) Vergleich der Rezeption von fiktionalen und nichtfiktionalen Texten	209
cc) Übereinkunft zwischen Autor und Leser bei einem fiktionalen Text	209
dd) Zwischenergebnis: keine fiktionsadäquate Rezeption der Autofiktion „Esra“	212
5. „Esra“ als Frucht der Postmoderne	213
a) Begriff: Was ist Postmoderne?	213
b) Merkmale im Roman „Esra“: Welche Anzeichen deuten auf die Postmoderne?	215
aa) Radikaler Konstruktivismus: postmoderne Verarbeitung der Gegenwart bei „Esra“	215
bb) Indifferenz von „Esra“	217
cc) Leselust durch Dechiffrieren und Sinnlichkeit im Roman „Esra“	218
dd) Selbstreflektion bei „Esra“ und „imitatio“: Vereinigung von Original und Fälschung	219
ee) Biographischer Bezug bei „Esra“	220
ff) Verbindung von Fiktion und Wirklichkeit: „Esra“ als neue Schöpfung	221
gg) Zwischenergebnis: postmoderner Roman „Esra“ mit Persönlichkeitsrelevanz	223
6. Realismus bei „Esra“: Wirklichkeit im Alltags- und Literaturverständnis	223
a) Historische Erscheinungsformen der Mimesis-Theorie	225
aa) Antike: Eigenwert der Kunst durch Aristoteles	226
bb) Mittelalter: Universalienstreit und theologische Naturwissenschaft	229
cc) Renaissance: Kunst als „imitatio“ und neue Schöpfung	231

dd) Erste Hälfte des 18. Jahrhunderts: Aufklärung: Ideal des vollkommenen Menschen	232
ee) Zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts: Dichotomie von Allgemeinem und Besonderem	233
ff) 19. Jahrhundert: poetischer Realismus, fortschreitender Subjektivismus	235
gg) 20. Jahrhundert: Surrealismus und konkrete Poesie	237
hh) Zwischenergebnis: Bearbeitungstechnik „Esras“ nach literaturhistorischer Tradition	240
b) „Esra“ als Roman des subjektiven Realismus	240
7. Gefahr für die Literatur: Ist der „Esra“-Beschluß Ausdruck von Zensur?	243
a) Begriffsbestimmung von Zensur	245
aa) „Esra“-Beschluß ist Zensurmaßnahme im literaturwissen- schaftlichen Verständnis	245
bb) „Esra“-Beschluß als Zensurmaßnahme im soziologischen Verständnis	246
cc) Keine Zensurmaßnahme im juristischen Verständnis durch „Esra“-Beschluß	248
dd) Der „Klassiker“ von zensurierter Kunst: Pornographie, aber nicht bei „Esra“	248
ee) „Esra“: keine juristische Zensurmaßnahme zum Schutz von Persönlichkeitsrechten	250
ff) Zwischenergebnis: literarische, soziologische, nicht aber juristische Zensur	250
b) Literarischer Aufschrei: zensurgleiche Einschüchterung durch „Esra“-Beschluß	251
8. Zwischenergebnis: notwendiges Gutachten, neue Wirklichkeit durch Kunst	255
9. Begriffskorrekturen	256
a) „Vorlage und Gestalt“ statt „Ur- und Abbild“	256
b) „Distanzschaffende Bearbeitung“ statt „Verselbständigung/ Verfremdung“	256
c) „Bloßstellung“ oder „Herabsetzung“ statt „Schmähung“ oder „Schmähschrift“	258
III. Literaturwissenschaftliche Kritik an den einzelnen Entscheidungsgrundsätzen	260
1. Zum Kriterium der Erkennbarkeit: keine Justitiabilität von Kunst	261
2. Zum Umgang mit Fiktion und Wirklichkeit	264
a) Literaturwissenschaftliche Kritik am Umgang mit Fiktion und Wirklichkeit	264
b) Begriffspräzision, gelungener Transfer (Fiktionalitäts- vermutung, „je desto“)	265

c) Verbesserungsvorschlag: Präzisierung des Fiktionsverständnis	267
3. Zur Perspektive des Lesers als Prüfungsmaßstab	268
a) Empirischer Leser entspricht Vielfalt der Rezeption	268
b) Idealleser: Kunstadäquanz statt Einheitsmodell des Durchschnittslesers	269
c) Zwischenergebnis: verständiger Durchschnittsleser als goldener Mittelweg	270
aa) Kritik am Idealleser: unrealistische, unberechtigte Rezeptionsprärogative	270
bb) Kritik am empirischen Leser: kunst inadäquat; zweckverfehlende Empirie	272
IV. Literaturwissenschaftliche Kritik an dem Entscheidungsergebnis	274
1. Keine Erlaubnis zur Persönlichkeitsrechtsverletzung durch Literaturfreiheit	274
2. Unabsehbare, inakzeptable Folgen der Entscheidung für die Literaturwelt	275
D. Das Spannungsverhältnis zwischen allgemeinem Persönlichkeitsrecht und Kunstfreiheit im Rahmen der „Esra“-Entscheidung	277
I. Prüfungsmaßstab bei der Abwägung von Kunstfreiheit und allgemeinem Persönlichkeitsrecht bei der „Esra“-Entscheidung	278
1. Überprüfbarkeit fachgerichtlicher Entscheidungen	278
a) Grundsätzlich eingeschränkte Überprüfbarkeit	278
b) Vorgehen im „Esra“-Beschuß	279
2. Mittelbare Wirkung von Grundrechten im Streit Privater	280
a) Alleinige Grundrechtsbindung des Staates	282
b) Obsolete Lehre der unmittelbaren Drittwirkung der Grundrechte	283
c) Grundrechte wirken mittelbar im Privatrechtsverkehr	285
aa) Im Grundsatz: Lehre von der mittelbaren Drittwirkung	285
bb) Im konkreten: abwehrrechtliches oder schutzrechtliches Konzept	286
d) Vorgehen im „Esra“-Beschuß	289
e) Zwischenergebnis: Schutzpflicht bedingt Eingreifen bei „Esra“	289
II. Historisch gewachsene Kunstfreiheit auf seiten der Beschwerdeführerin	291
1. Zuordnung des Romans „Esra“ zum Schutzbereich der Kunstfreiheit	292

a) Personaler und sachlicher Anwendungsbereich	294
aa) Personaler Anwendungsbereich: Schutz der Tätigkeit der Beschwerdeführerin	294
bb) Sachlicher Anwendungsbereich: Schutz der Tätigkeit der Beschwerdeführerin	295
(1) Restriktionen des Schutzbereichs: Schutzintensivierung durch Bereichspräzisierung	295
(2) Restriktionen führen zu Irrationalität und Intransparenz der Grundrechtsprüfung	298
(3) Optimierter Schutz für Kunst- und Persönlichkeitsschutz im „Esra“-Beschluß	300
(4) Zwischenergebnis weiter Schutzbereich: mehr Schranken, Schutz, Transparenz	301
b) Kunstbegriff: Präzisierung, aber kein Kunstrichtertum	303
aa) Formaler Kunstbegriff: Konservierung als Hilfe des Rechts und Hindernis der Kunst	304
bb) Materieller Kunstbegriff: versteckte Inhaltskontrolle durch Euphemismus	305
cc) Kunstbegriff nach Drittkriterium: gutgemeint, schlecht gemacht	306
dd) Weiter Kunstbegriff: weder Definitionsverbot noch -gebot ..	307
ee) Offener Kunstbegriff: Empfänglichkeit zur Weiter- entwicklung statt Vagheit	309
ff) Relationaler Kunstbegriff: Einbindung in den Gesamt- zusammenhang von Kunst	310
gg) Konkretes Kunstverständnis im „Esra“-Beschluß: prägnant, innovativ, überzeugend	311
c) Werk- und Wirkbereich: Schutzrahmen für Kunst	312
aa) Werkbereich: der Autor Biller	313
bb) Wirkbereich: beschwerdeführende Verlagsgesellschaft	313
d) Beschränkung des Schutzbereichs bei Beeinträchtigung der Rechtssphäre Dritter	314
2. Eingriff in das Grundrecht der Kunstfreiheit durch Gerichtsentscheidungen	314
3. Schranken der Kunstfreiheit: Grundrechtskollisionen	315
a) Übertragung der Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG	315
b) Übertragung der Schranken des Art. 2 Abs. 1, 2 GG	316
c) Einschränkung aufgrund kollidierender Rechtswerte von Verfassungsrang	317
d) Zwischenergebnis: schwache Rechtsgrundlage für Persönlich- keitsschutz	319
4. Schranken-Schranken	320
a) Maßstab der Abwägung zwischen Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz	320
b) Modifizierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung beim Gesamtverbot	320

III. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerinnen	321
1. Persönlichkeitsschutz der Klägerinnen durch zivilgerichtliche Rechtsprechung	323
a) Einfachgesetzliche Normen im Bereich des Persönlichkeitsrechts	323
aa) Kein hinlänglicher Schutz nach § 823 Abs. 2 BGB, §§ 185 ff. StGB	323
bb) Kein Schutz aus dem Namensrecht gemäß § 12 BGB	324
cc) Kein Schutz des Rechts am eigenen Bild gemäß/analog §§ 22, 23 KUG	325
(1) Anwendung der §§ 22, 23 KUG auf das Lebensbild	326
(2) Kein Schutz durch §§ 22, 23 KUG in der Literatur mangels Visualisierung	328
(3) Zwischenergebnis: kein Schutz des Lebensbilds der Klägerinnen durch §§ 22 f. KUG	329
b) Zivilrechtliche Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	331
2. Persönlichkeitsschutz der Klägerinnen durch das Bundesverfassungsgericht	334
3. Kritik an der Formung des Persönlichkeitsrechts durch Richterrecht	336
4. Sachlicher Schutzbereich: Ausformung anhand von Fallgruppen	337
a) Recht der informationellen Selbstbestimmung bei „Esra“ nicht relevant	338
b) Recht der Selbstbewahrung: betroffene Persönlichkeitssphären der Klägerinnen	338
aa) Sozialsphäre im „Esra“-Beschuß hinsichtlich der „hard facts“	339
bb) Betroffene Privatsphäre der Klägerinnen	340
cc) Betroffene Intimsphäre der Klägerin zu 1)	340
c) Recht der Selbstdarstellung der Klägerinnen durch „Esra“-Roman betroffen	342
d) Grundbedingungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit ..	343
e) Zwischenergebnis zum sachlichen Schutzbereich	344
5. Personaler Schutzbereich hinsichtlich Klägerinnen	345
6. Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht	345
a) Klassischer Eingriff, erweiterter Eingriffsbegriff mit Erheblichkeitsvorbehalt	345
b) Romanpublikation als Übergriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht	346
7. Schranken des allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Art. 2 Abs. 1 GG	346
8. Schranken-Schranken: Verhältnismäßigkeits- und Kernbereichsprüfung	348

IV. Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit	349
1. Beeinträchtigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts	349
a) Kriterium der Erkennbarkeit: Übereinstimmungen drängen reale Vorlage auf	349
b) Bagatellvorbehalt im Vergleich zum Näheverhältnis nach § 42 Abs. 2 VwGO	350
c) Aufladung des Persönlichkeitsschutzes durch Art. 6 Abs. 1, 2 GG	351
2. Rechtfertigung der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung . . .	352
a) Fiktionalität: Zeichen künstlerischer Neuschöpfung	352
aa) Mehr Schutz durch Fiktionalitätsvermutung als durch Wechselwirkungslehre	353
(1) Fiktionalitätsvermutung im Zivilprozeßverfahren	355
(2) Fiktionalitätsvermutung: keine gesetzliche Vermutung . .	355
(3) Tatsächliche (Fiktions-)Vermutung: Selbstverständ- lichkeit, literarisches Einfallstor	356
b) Die „Je-desto“-Formel: ausbaufähige, aber taugliche. Präzisionshilfe	358
aa) Nachteile: sprachlich ungeschickt, aktualisiertes Konkordanz- prinzip wenig innovativ	358
bb) Vorteil: Präzision des diametralen Verhältnisses von Fiktion/Persönlichkeitssphären	360
cc) Ausnahmen der Abwägung: Erkennbarer Autor erzählt ersichtlich eigenes Erleben	362
V. Zwischenergebnis: Stärkung der Kunst, Präzision zum Persönlichkeitsschutz	364
E. Die Verfassungsmäßigkeit der „Esra“-Entscheidung	366
I. Die Entscheidungsgrundsätze in der Einzelkritik	366
1. Zur Überprüfbarkeit fachgerichtlicher Entscheidungen	366
a) Romanverbot rechtfertigt keine vollständige Nachprüfung	366
b) Erforderliche vollumfängliche Überprüfung im Fall eines Romanverbots	366
c) Fazit: zutreffende Gesamtüberprüfung mit ausbau- fähiger Begründung	367
2. Zur Rechtsgrundlage: analog § 1004 Abs. 1 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB	369
a) Wesentlichkeitstheorie: erhöhte Regelungsdichte bei Grundrechtsbetroffenheit	370
b) Ungenügende Rechtsgrundlage analog § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB . . .	371
c) Verfassungsmäßigkeit aufgrund Handlungsnotwendigkeit	372
3. Zur Abwägung der widerstreitenden Interessen	373
a) Abwägungsfähigkeit der widerstreitenden Interessen	373
b) Zwischenergebnis: unabhängiges Kunstsystem, kontextgebundene Wirkungen	375

c) Ergebnis: taugliche Abwägungskriterien für „Esra“	376
aa) Aufseiten der Kunstfreiheit: relevante Aspekte seitens der Beschwerdeführerin	376
(1) Fiktionalität: autofiktionaler Text geringen Fiktionsgrads	376
(2) Gesellschaftliche Relevanz: „Esra“ zwischen Unterhaltungs- und engagierter Kunst	376
(3) Intention des Literaten: kein Rachefeldzug, aber konfliktreiche Verarbeitung Billers	377
(4) Art der Darstellung: Beeinträchtigungsintensität durch Darstellung der Figur Laie	379
(5) Wirkung: moderater Effekt in der Öffentlichkeit, punktuell besondere Intensität	380
(6) Wahrheit der Darstellung: grundsätzlich irrelevant, nur bei Realitätstreue relevant	381
(7) Äußere Faktoren: keine aggressive Bewerbung, zeitliche Nähe	383
bb) Aufseiten des Persönlichkeitsschutzes: relevante Aspekte seitens der Klägerinnen	384
(1) Dimension des Persönlichkeitsrechts	384
(2) Risiko literarischer Bearbeitung darf nicht durch Prominenz/Kontakt erhöht werden	384
(3) Keine Einwilligung der Klägerinnen zur Publikation durch Vorverhalten	386
(4) Medienöffentlichkeit: medial begleitetes Verfahren geht zu Lasten Billers	387
(5) Identifizierbarkeit als selbständiger Aspekt in qualitativer und quantitativer Hinsicht	387
cc) Zwischenergebnis: Kriterien für Kunst-/Persönlich- keitsschutz	388
4. Zum Kriterium der Erkennbarkeit	389
a) Gelungener Mittelweg	389
b) Austausch der Erkennbarkeit durch Ähnlichkeit	389
c) Stellungnahme	391
d) Zwischenergebnis: Erkennbarkeitskriterium als notwendige Bedingung	394
5. Zum Kriterium des literarisch verständigen Durchschnitts- lesers	394
a) Literarisch verständiger Durchschnittsleser als Beurteilungsinstanz	394
b) Kritik an der Figur des literarisch verständigen Durchschnittslesers	397
c) Zwischenergebnis: verfehlte Kritik an Realitätsferne und Kunstinadäquanz	398
6. Zum Kriterium des kunstspezifischen Wirklichkeitsmaßstabs	401
a) Präzisierung des Fiktionskriteriums, erforderliches Sachverständigengutachten	401

b)	Wirkung eines fiktionalen Textes auf die Wirklichkeit	404
c)	Zwei Fiktionalitätsvermutungen: Umsetzung literarischer Erkenntnisse	406
d)	Ausnahmen von der Abwägung	409
aa)	Schutz der Intimsphäre	409
	(1) Rezeption als faktual (widerlegte zweite Fiktionalitätsvermutung) in Intimsphäre	409
	(2) Ausnahmegruppen verstoßen gegen Fiktionalitätsvermutung, Rezeptionseinheit	412
bb)	Art. 6 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 2 GG: Verstärkung des Persönlichkeitsrechts	415
	(1) Opportunes Resultat: gestärkte Beziehung von geschundener Mutter, kranker Tochter	416
	(2) Ausbaufähige Begründung: bedenkliche Addition von Grundrechten	418
	(3) Fehlende Begründung für Grundrechtskumulation: Ausnahme von der Abwägung	420
	(4) Gegenlösung zur Grundrechtskumulation: Privatsphäre (Mutter), Intimsphäre (Kind)	422
	(5) Zwischenresultat: Ausnahme von der Abwägung bei erhöhtem Persönlichkeitsschutz	423
7.	Zur „Je-desto“-Formel	424
a)	Zutreffende Präzisierung einer Wechselbeziehung als Abwägungshilfe	424
b)	„Je-desto“-Formel: inadäquater und inkonsequenter Umgang mit Kunst	424
c)	Unbestimmtheit der „Je-desto“-Formel	425
d)	Zwischenergebnis: weder kunstinadäquat noch inkonsequent, aber präzisierbar	426
aa)	Erforderliche Konkretisierung der „Je-desto“-Formel	426
bb)	Die „Je-desto“-Formel ist nicht kunstinadäquat	427
cc)	Die „Je-desto“-Formel ist nicht inkonsequent	428
e)	Keine wechselseitige Beeinflussung im Rahmen der „Je-desto“-Formel	429
8.	Zur Prüfung der Verhältnismäßigkeit	433
a)	Keine Verhältnismäßigkeitsprüfung in früherer Rechtsprechung	433
b)	Einschlägige Verhältnismäßigkeitsprüfung	433
II.	Kritik an dem Entscheidungsergebnis	435
1.	Ablehnende Reaktionen	435
a)	Hinsichtlich der Klägerin zu 1): unzulässige Privatzensur	435
b)	Hinsichtlich der Klägerin zu 2): inkonsequente Entscheidung zu „Lale“	435
2.	Pflicht zur/Freiheit durch Rücksichtnahme auf dargestellte Personen	436

3. Zwischenergebnis: verfehelter Vorwurf, Faktizität wie Fiktivität zu verbieten	438
a) Zustimmungswürdiges Ergebnis: Schilderung Esras unzulässig, Lales zulässig	438
b) Einwand: unbegründete Maßstabsverschiebung	439
c) Einwand: widersprüchliche Differenzierung von Lale und Esra ..	440
d) Einwand: Gleichsetzung von Adam und Biller unzulässig	441
4. Entscheidungsappell an Gesetzgeber: gesetzliche Konkretisierung	441
5. Entscheidungsappell an Rechtsprechung: Einfügung eines Fiktionsgutachtens	442
III. Zwischenergebnis	446
1. Erkennbarkeit: notwendiges Kriterium	446
2. Zwei Fiktionalitätsvermutungen: Differenzierung in Eigenschaft/Rezeption	447
3. „Je-desto“-Formel: Orientierungshilfe, kein Ausdruck der Wechselbeziehung	449
4. Zwei Ausnahmen nicht der Fiktionalitätsvermutung, sondern der Abwägung	450
5. Zwischenergebnis: Lösungsvorschlag zur Prüfungsreihenfolge	450
F. Rechtsvergleich: weite Streuung im Interessenausgleich	452
I. Frankreich: ausgeprägter Persönlichkeitsschutz	455
1. Parallele zur Erkennbarkeit, Unterschied zur Fiktionalitätsvermutung	456
2. Ausgleich von Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit	457
a) Französische Rechtsprechungslinie: tendenziell persönlichkeitsrechtsfreundlich	457
b) Exemplarisches Verbotsverfahren um „Le Procès de Jean-Marie Le Pen“	458
c) Verfahren um „Ma fille, Marie“: exemplarisch für vermehrte Äußerungsfreiheit	461
3. Zwischenergebnis: ausgeprägter Persönlichkeitsschutz, offene Entwicklung	462
II. Großbritannien: Betonung der Äußerungsfreiheit	463
1. Parallele zur Erkennbarkeit, Unterschied zur Fiktionalitätsvermutung	464
2. Ausgleich von Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit	465
3. Zwischenergebnis: liberales Grundverständnis, offene Entwicklung	465

III. Ausgleichende Positionen: Spanien, Schweiz	466
1. Parallelen zur Erkennbarkeit, Unterschied zur Fiktionalitäts- vermutung	469
2. Ausgleich von Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit	470
3. Zwischenergebnis: deutliche Gemeinsamkeiten	471
IV. Bilanz: Unterschiede in nationaler Ausgestaltung	471
V. Vergleich von Europa und den U.S.A.	472
1. Unterschiedliches Verständnis von Privatheit	472
a) Frühe Ansätze des Persönlichkeitsschutzes bei Warren und Brandeis	472
b) Whitmans Analysen zum Ausgleich von Äußerungs- und Persönlichkeitsschutz	474
2. Ähnliches Verständnis von Grenzen der Kunstfreiheit	476
a) Parallele zur Erkennbarkeit, Unterschied zur Fiktionalitäts- vermutung	477
b) Ausgleich von Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit	478
3. Zwischenergebnis: bei ausgeprägter Liberalität ähnlicher Fiktionsumgang	478
G. Entwicklungslinie der Rechtsprechung nach dem „Esra“-Beschuß	479
I. Folgeentscheidung „Contergan“: Fortführung und Veränderung im Vergleich zu der „Esra“-Entscheidung	479
1. Vorgeschichte „Contergan“: Filmveröffentlichung, Verfügungsverfahren	480
a) Filmveröffentlichung: Anknüpfung an reale Ereignisse	480
b) Verfügungsverfahren: sukzessive Stabilisierung der Kunstfreiheit	482
aa) Landgericht Hamburg: Filmverbot auf Rechtsprechungslinie von „Mephisto“	482
bb) Oberlandesgericht Hamburg: Rezeption als Fiktion	483
c) Zwischenergebnis: markante Unterschiede im Kunstverständnis	484
2. Gerichtliche Entscheidung: Schutz zeitgebundener Filmkunst	485
3. Land- und Oberlandesgericht im Hauptsacheverfahren: gute „Esra“-Schüler	486
4. Vergleich der Entscheidungen „Contergan“ und „Esra“	487
a) Gemeinsamkeiten der Entscheidungen „Contergan“ und „Esra“	487
aa) Grundrechtswirkung zwischen Privatrechtssubjekten	487
bb) Verhältnis von Wirklichkeit und Fiktion	488
cc) Zwischenergebnis: Vielzahl von Gemeinsamkeiten mit einem Schönheitsfehler	490

b) Unterschiede der Entscheidungen „Contergan“ und „Esra“	490
aa) „Contergan“: weitere betroffene Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 GG	491
bb) „Contergan“: Problematisierung des Unternehmens- persönlichkeitsrechts	492
cc) „Contergan“: verständiger Durchschnittsrezipient	494
5. Reaktion auf den „Contergan“-Beschluß und die Folgen	495
a) Feinabstimmung zum Rezeptionsverhalten im „Contergan“- Fortgang bedenklich	495
b) Ergebnis: wohl austarierte „Esra“-Fortsetzung	497
6. Zwischenergebnis: Aufwertung der Kunstfreiheit	498
II. Folgeentscheidung „Pestalozzis Erben“: Fortführung und Veränderung im Vergleich zu der „Esra“-Entscheidung	498
1. Vorgeschichte im Fall „Pestalozzis Erben“	498
a) Auftreten der Protagonisten: die Esras und Laes von „Pestalozzis Erben“	498
aa) Ronald Huch alias Oswald Zuche als nachlässiger, berechnender Lehrer	499
bb) Hanns-Helmut Lüders nebst Tochter alias Carl-Gottfried Albers nebst Sohn	500
b) Offenkundige Satire: Übereinstimmung von Intention und Rezeption	501
c) Prozeßgeschichte	502
aa) Landgericht Bielefeld: beispielgebend in Vorgehen (Gutachten) und Ergebnis	502
bb) Oberlandesgericht Hamm: Wegbereiter des „Esra“- Beschlusses	502
cc) Bundesgerichtshof: Nichtannahmebeschluß bestätigt Rechtsprechungslinie	505
2. Angleichung bisheriger Rechtsprechung an „Esra“ durch Entscheidung	505
3. Positionierung von Fiktion und Wirklichkeit im Sinne von „Esra“	506
a) „Esras“ Fiktionalitätsvermutung(en) in Einklang mit Fiktion im Roman	506
b) Einzige Schwachstelle im Verfahrensgang von „Pestalozzis Erben“	509
4. Zwischenergebnis: „Pestalozzis Erben“ stärkt Kunst im Sinne von „Esra“	510
5. Zwischenergebnis: „Pestalozzis Erben“ als zweiter Musterschüler	511

III. Folgeentscheidung „Caroline von Monaco III“: Fortführung und Veränderung im Vergleich zur „Esra“- Entscheidung	512
1. Europäische Ausgestaltung von Kunstfreiheit und Persönlichkeitsschutz	512
2. „Caroline“-Rechtsprechung bis zur Entscheidung „Caroline von Monaco III“	514
a) „Caroline I“: Persönlichkeitsschutz vor falschen Tatsachen- behauptungen	514
b) „Caroline II“: weniger Persönlichkeitsschutz für Person der Zeitgeschichte	514
c) Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: „Caroline von Hannover“	516
aa) Öffentliches Interesse statt örtlicher Abgeschlossenheit und Person der Zeitgeschichte	516
bb) Vergleich zur bisherigen nationalen Rechtsprechung	517
cc) Vergleich zu „Esra“: statt Fiktionalität rechtfertigendes Allgemeininteresse	519
dd) Zwischenergebnis: europäische Stärkung presse- rechtlichen Persönlichkeitsschutzes	521
3. „Caroline von Monaco III“: Beschluß des Bundes- verfassungsgerichts	521
a) Harmonisierung mit europarechtlichen Vorgaben, Zulässig- keitsvermutung	521
b) Betonung der Äußerungsfreiheit, Würdigung des Informations- interesses	524
4. Vergleich „Esra“: Prüfung, Zulässigkeitsvermutung, Eltern-Kind-Beziehung	525
5. Engführung: „Esra“, europäische Einwirkung, „Caroline von Monaco III“	527
H. Zusammenfassung	531
I. Ergebnisse/Thesen	531
II. Engführung literaturwissenschaftlicher und juristischer Auslegungskompetenz	535
1. Zusammenführung von juristischem und philologischem Sachverstand	535
2. Interdisziplinärer Ansatz: Fiktionsgutachten	537
a) Erkennbarkeit: sich aufdrängende Identifizierung im Bekanntenkreis	537
b) Zwei Fiktionalitätsvermutungen hinsichtlich Texteigenschaft und Rezeption	538

c) Unsicherheiten im Umgang mit Fiktion nach Ergehen der „Esra“-Entscheidung	539
aa) Statt fachkundiger Fiktionsbegründung: Zirkelschluß ohne Gutachten	540
bb) Tatsachenbehauptungen zur Qualifizierung eines Textes als fiktional/faktual	540
cc) Disclaimer als Entscheidungsfaktor	541
dd) Lösung anhand von zwei Fiktionalitätsvermutungen	541
d) „Je-desto“-Formel: statt Wechselbeziehung Grundsatz praktischer Konkordanz	542
e) Kurzformel	543
aa) Wer wird dargestellt?	543
bb) Was wird dargestellt?	543
cc) Wie wird es dargestellt?	544
III. Entwurf eines Prüfungsmodells	546
1. Vorüberlegungen zur Verfassungsmäßigkeit eines Kunstwerks	546
a) Kunstwerk oder Meinungsäußerung	546
b) Widerlegung der Fiktionalitätsvermutung	547
2. Kein Kunstrichtertum: Handelt es sich um Kunst?	548
a) Keine vorzeitige Schutzbereichsbegrenzung	548
b) Keine Begrenzung durch richterlichen oder literarischen Sachverstand	548
c) Stellungnahme zur ersten Prüfungsstufe	549
3. Keine rechtlich unerhebliche Empfindsamkeit: Ist eine Person erkennbar und nicht nur äußerst geringfügig betroffen?	549
a) Erkennbarkeit: aufgedrängte Identifizierung im Bekanntenkreis	549
aa) Bekanntenkreis	549
bb) Signalwirkung	549
b) Bagatellvorbehalt	549
c) Stellungnahme zur zweiten Prüfungsstufe	550
4. Betrifft der als faktual rezipierte Text persönlichkeits- rechtsrelevante Gebiete?	550
a) Fiktionalität	550
aa) Fiktionalitätsvermutungen	550
bb) Literaturwissenschaftliches Gutachten hinsichtlich der Fiktionalität	550
b) Persönlichkeitsschutz	551
aa) Strukturierung der Eingriffsintensität: Sphärenlehre	551
bb) Ambivalenter Maßstab des verständigen Durchschnitts- rezipienten	551

c) Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und Kunstfreiheit ...	551
aa) „Je-desto“-Formel	551
bb) Zwei Ausnahmen von der Abwägung:	
Intimsphäre, Eltern-Kind-Beziehung	553
cc) Drei Konstellationen von Fiktion und Persönlichkeits- rechtsverletzung	553
d) Stellungnahme zur dritten Prüfungsstufe	554
e) Zusammenfassender Vorschlag zum Vorgehen	556
 Literaturverzeichnis	 559
Register	613